Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 40 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf in der Sitzung am 26.03.2024 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann abgesehen von Notfällen die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten: (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren).

1. Reihengrabstätten					
a) für Särge bis 1,20 m			250,00 €		
b) für Särge über 1,20 m	für 30 Jahre	in Rasenlage mit Kopfbeet, incl. Klinkerumrandung u. Grabmalentsorgung	1.230,00 €		
c) für Särge über 1,20 m	für 30 Jahre	in Rasenparterre, incl. Klinkerumrandung u. Grabmalentsorgung	2.100,00 €		
2. Wahlgräber	je Breite	für 30 Jahre	900,00€		
3. Rasen Wahlgräber					
a) mit Kopfbeet,	je Breite	für 30 Jahre incl. Klinkerkante	1.500,00 €		
b) in Rasenparterre	je Breite	für 30 Jahre incl. Klinkerkante	2.370,00 €		
4. Landschaftsgrab für eine Breite für 25 Jahre (für jede weitere Breite wird Gebühr gemäß 3.a berechnet)					
5. Urnenwahlgrabstätte (für bis zu 2 Urnen)		für 20 Jahre	900,00€		
6. Urnenwahlgrab im Rasenrondell für 20 Jahre (für bis zu 2 Urnen)			2.400,00 €		
7. Urnengrab in Gemeinschaftsanlage Birkenwäldchen			2.200,00 €		
incl. Inschrift u. Unterhaltung für 20 Jahre a) Reservierung Partnerurnengrab			385,00€		
8. Urnengemeinschaftsgrab für 20 Jahre (Anonymes Urnengrab incl. Erwerb u. Beisetzung)			1.280,00 €		
9. Wiedererwerb/Verlängerung von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter I. Nr. 2 6., für die gesamte Grabstätte, erhoben.					
10. Verlängerung von Nutz pro Jahr und Breite	61,00 €				
11. Eingeschränktes Nutzu	nasrecht				
pro Jahr und Breite bei	I./Nr. 2 Wahlg		21,00€		
	I./Nr. 3 Rasen a) mit k	wanigrab Kopfbeet	31,00€		
	b) in Ra	asenparterre	60,00€		
	I./Nr. 4 Urnen	-	30,00€		
12. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne auf einer bereits belegten Grabbreite 385,00 €					
II. <u>Verwaltungsgebühre</u>	<u>n:</u>				
Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde (einschl. Aushändigung einer Friedhofssatzung)			35,00 €		
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals					
und die laufende Überwad a) liegendes Grabmal	45,00€				
b) aufrechtes Grabmal bei	65,00 € 98,00 €				
c) aufrechtes Grabmal bis 1,20m Höhe/Breite, Wahlgrab d) aufrechtes Grabmal über 1,20m Höhe/Breite, Wahlgrab					
e) Änderung eines vorhan	160,00 € 65,00 €				
3. Für die Teilung einer Grabstätte			55,00€		

III. Gebühren für die Bestattung: (Bestattungskosten)

1. für eine Erdbestattung, Särge bis 1,20 m (mit Vor- und Nachbereitung)	230,00€
2. für eine Erdbestattung, Särge über 1,20 m (mit Vor- und Nachbereitung)	685,00€
3. für eine Urnenbeisetzung (mit Vor- und Nachbereitung)	355,00 €

IV. Sonstige Gebühren:

1. Benutzung der Friedhofseinrichtung	98,00 €
2. Benutzung der Kapelle	285,00 €
wird für Mitglieder der EvLuth. Kirche von Kirchengemeinde getragen	
3. Benutzung des Ruheraums	160,00 €
4. Benutzung des Kühl-/Versorgungsraums, pro Tag	27,00 €

V. Gebühren für Ausgrabungen

 für die Ausgrabung einer Leiche a) für Särge bis 1,20 m b) für Särge über 1,20 m 	doppelter Betrag der Gebühren nach III / 1 + 2	460,00 € 1.370,00 €
2. für die Ausgrabung einer Urne		320,00€

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03.11.2022 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen vom _______ kirchenaufsichtlich genehmigt.

Meldorf, den 26.03.2024

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf

- Der Kirchengemeinderat -

(Kirchenslegel) / Mite